

die Ausübung des, mit den Allerhöchsten Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statthaltereien und Landesregierungen vom 14. September 1852 vorgezeichneten Wirkungskreises und insbesondere in die Functionen der bisherigen Landes-Schulbehörden einzutreten.

Die dermal bestehenden Bezirkshauptmannschaften, die Vicegespanschaften in Croatien und die Bezirksämter und Unter-Bezirkscommissariate in Siebenbürgen haben in der bisherigen Amtswirksamkeit bis zu ihrer Auflösung, beziehungsweise bis zur Einsetzung der neuen Bezirksämter, zu verbleiben.

Die bestehenden Kreisregierungen, Obergespanschaften und Districtsämter haben sofort jene Agenden ihres bisherigen Geschäftsbereiches, welche dem Wirkungskreise der neuen Statthalterei nicht zufallen, namentlich ihren Beruf der Ueberwachung der Unterbehörden und die Vermittlung des Geschäftsverkehrs zwischen denselben und der Statthalterei, bis zur erfolgenden Auflösung mit dem Zeitpunkte der Activirung der Kreisbehörden beizubehalten.

In Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Kärnthen, Krain und Schlessien, wo die bisherige Statthalterei zugleich auch die Functionen einer Kreisregierung verrichtete, hat die neue politische Landesbehörde dieselben auch noch fernerhin bis zur Activirung der neuen Kreisbehörden und beziehungsweise Bezirksämter fortzusetzen.

Im Lemberger und Krakauer Verwaltungsgebiete insbesondere werden gleichzeitig mit der politischen Landesbehörde auch die Kreisbehörden in die Ausübung des, mit den bezüglichen Allerhöchsten Bestimmungen vom 14. September 1852 vorgeschriebenen Wirkungskreises mit der Anordnung eingesetzt, daß dieselben bis zur weiteren Durchführung des politischen und gerichtlichen Organismus auch alle jene Angelegenheiten zu besorgen haben werden, welche außerdem im bisherigen Wirkungskreise der Kreisämter gelegen waren, und nicht allenfalls in den gegenwärtigen der politischen Landesbehörde übergehen.

Wach mp.

83.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. April 1854,

giltig für alle im allgemeinen Zollgebiete begriffenen Kronländer,
in Betreff der Aufhebung des Controlamtes in Leitomischel.

(Ebend. 3. 113.)

Das durch die Regelung der Zollämter entbehrlich gewordene Controlamt in Leitomischel wird aufgehoben, und die von demselben bisher besorgten verzehrungssteueramtlichen Geschäfte, und zwar die Bolleten-Ausstellung der Finanzwach-Abtheilung in Leitomischel, die Perception aber dem dortigen Steueramte übertragen.

Baumgartner mp.